

13. August 2008 BVE C

1 3 3 1 Verlegung der Gemeindegrenze Boltigen – Zweisimmen

1 GEGENSTAND

Auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion wird die Verlegung der Gemeindegrenze Boltigen - Zweisimmen genehmigt.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

Die Genehmigung erfolgt gestützt auf

- Artikel 90, Buchstabe g der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1),
- Artikel 13 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15. Januar 1996 (AVG; BSG 215.341) und
- die vorliegenden Grenzpläne vom 7. Februar 2007.

3 BEGRÜNDUNG

Die Verlegung der Gemeindegrenze wird durch Ausbau und Korrektur der Kantonsstrasse Nr. 11 im Gebiet Garstatt - Laubegg verursacht.

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

